



Beschlussvorlage

Drucksache VL-143/2023

- öffentlich -

Jasmin Betz
Sachbearbeiter/In, Az

III/6

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	04.12.2023	72	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.12.2023	16	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	18	beschließend

Bezeichnung: **Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biedenkopf**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Kostendeckungsgrad
- (2) Entwurf Gebührensatzung 2023

SACH- UND RECHTSLAGE:

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Gemäß § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) können Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Gebührenkalkulationen sind ausschließlich nach den Vorgaben des KAG zu ermitteln. Gebührenhaushalte müssen im Hinblick auf § 93 HGO (Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen) und dem KAG auch bei nichtdefizitären Haushalten kostendeckend kalkuliert werden. In der Genehmigung des Haushaltes 2015 wurde durch die Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass es im Bereich des „Bestattungswesens“ ausreichend ist, einen Kostendeckungsgrad von 80 % zu erreichen.

Bei einer Informationsveranstaltung über die Friedhofsgebühren 2024 mit allen Fraktionen und dem Stadtverordnetenvorsteher, Herrn Siegfried Engelbach, wurde der die Empfehlung ausgesprochen, dass ab dem Jahr 2024 eine Pauschalgebühr über die Bestattungsleistungen (Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren) eingeführt werden soll. Dieses wurde der Firma Comuna mitgeteilt.

Eine Zusammenfassung der Bestattungsleistung zu einer Pauschalgebühr ist zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass nur Regelleistungen, die bei jeder Bestattung anfallen (Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren), enthalten sein dürfen. Dies bedeutet, dass die Benutzungsgebühren (Kapelle, Leichenhalle, Harmonium und Heizung) nicht in diese Pauschalgebühr mit einfließen dürfen.

In der Spalte 6 der beigefügten Anlage sind die Gebührensätze mit einem 100%igem Ausgleich der Kostenunterdeckung und Kostenüberdeckung der Vorjahre ausgewiesen. Ein Vergleich dieser Spalte und der Spalte 12 zeigt, dass nur bei Erdbeisetzungen ein Anstieg zu erkennen ist. Die Gebühren für Urnenbeisetzungen sind gesunken.

Der Anstieg bei Erdbeisetzungen ist dem geschuldet, dass Beisetzungen von Särgen einen wesentlich höheren Arbeitsaufwand bedeuten. Ebenfalls ist Pflege und Instandhaltung der Wiesenreihenerdgrabstätten viel kostenintensiver als bei Urnengrabstätten.

Ein Anstieg ist bei den Benutzungsgebühren zu erkennen. Diese sind unter anderem auf die notwendigen und erforderlichen Instandhaltungen der Friedhofsgebäude und der Infrastruktur (Feuchtesanierungen der Friedhofskapellen, Instandsetzung von Wasserrohren, notwendige Wegesanierungen, Verkehrssicherungspflicht usw.) zurückzuführen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Im Ergebnishaushalt finden im Budget 130301 „Friedhöfe“ Mehrerträge in derzeit nicht bezifferbarer Höhe statt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biedenkopf wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.